Kurztitel

Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und Tomate

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 57/1999

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

13.10.1999

Text

§ 8

Züchtungs-, Haltungs- und Manipulationsverbot

Das Züchten und Halten des Erregers der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus ist verboten.